Amtsblatt
Stadt Weiden in der Oberpfalz

15. März 2023 Nummer 05

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Versteigerung von Fundrädern
2. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung – SenBS)
3. Bekanntmachung – Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. und Aktualisierung des Landschaftsplans der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

BEKANNTMACHUNG

Versteigerung von Fundrädern

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die

öffentliche Versteigerung

der vom 01.10.2019 bis 30.09.2022 abgelieferten und nicht abgeholten Fundräder

am Mittwoch, den 29.03.2023, ab 13:00 Uhr,

im Jugendzentrum, Frühlingsstr. 1, Weiden i.d.OPf.

stattfindet.

Zur Versteigerung gelangen ca. 80 Fundräder. Andere Fundsachen kommen **nicht** zur Versteigerung.

Die nächste Fundsachenversteigerung findet im Herbst statt.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden gegen Barzahlung.

Die Bevölkerung wird zu dieser Versteigerung herzlich eingeladen.

Weiden i.d.OPf. 27.02.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Hauptamt –

Reiner Leibl

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung

**der Stadt Weiden i.d.OPf.
für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung – SenBS)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

Änderungssatzung:

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 27. Juli 2020 (ABl. Nr. 16 vom 17. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die berufenen Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 28.02.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. und Aktualisierung des Landschaftsplans der Stadt Weiden i.d.OPf.

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 04.02.2016 unter der Nr. 28 beschlossen den Flächennutzungsplan einer Gesamtfortschreibung zu unterziehen. Die Verwaltung wurde beauftragt das Bauleitplanverfahren gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. ist der Vorentwurf des Landschaftsplans zu integrieren.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 16.01.2023 unter der Nr. 2 den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von 7.052 ha.

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Weiden trat bereits im Jahr 1993 in Kraft. Um auf die zukünftigen Herausforderungen vorbereitet zu sein, bedarf es einer gesamtstädtischen Strategie für die städtebauliche Entwicklung Weidens. Es bedarf zudem einer Aktualisierung der Ziele für die gesamtstädtische Entwicklung in den Bereichen Bevölkerung, Gewerbe, Kultur, Landschaft und Umweltbelange. Dies zeigt auch die Tatsache, dass der Flächennutzungsplan bereits 30 Änderungen, die einzelne Teilbereiche betreffen, vorweist. Derzeit befinden sich zwei weitere Flächennutzungsplanänderungen im laufenden Verfahren. Des Weiteren haben sich verschiedene formelle Rahmenbedingungen geändert. Beispielsweise haben die Umweltbelange in der Abwägung heute ein deutlich stärkeres Gewicht, Vorschriften und Rechtsprechungen haben sich geändert. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat der Stadt Weiden entschieden, den Flächennutzungsplan als Basis für die weiteren Entscheidungen in der Stadtentwicklung und als langfristigen, gesamtheitlichen Leitfaden für die nächsten 15-20 Jahre aufzustellen. Mit der Fortschreibung erhält auch der Landschaftsplan als integrierter Teil des Flächennutzungsplans entsprechende Verbindlichkeit.

Planinhalt ist im Wesentlichen:
Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Grundlage hierfür sind die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aus ihm heraus sind nachfolgend die Bebauungspläne zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan entfaltet gegenüber den Bürger*innen keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen, ist jedoch behördenverbindlich.

Der vorliegende Vorentwurf des Flächennutzungsplans besteht aus einer Planzeichnung und der Begründung. Der Landschaftsplan ist integrierter

Bestandteil des Flächennutzungsplans. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Ebenso sind Beipläne und Themenkarten aufgeführt, die im Hauptplan aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgenommen werden können. Unterschiedliche Lösungen, die sich in der städtebaulichen Überlegung (z.B. bei Standortentscheidungen und Gestaltungsfragen) ergeben, sollen grundsätzlich im Bauleitplanverfahren untersucht werden. Sie sind für die Willensbildung der Gemeinde bedeutsam und können auch in die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt werden aufgrund möglicher Nutzungskonflikte alle alternativen Nutzungsmöglichkeiten bzw. Nutzungskonkurrenzen aufgezeigt. Die Auflösung des Konflikts, d.h. die Entscheidung für eine konkrete Nutzung, ist im laufenden Verfahren durch Abwägung der konkurrierenden Belange durch die Gemeinde vorzunehmen.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, liegt der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie der Vorentwurf des Landschaftsplan, inkl. Bericht, gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Dienstag, dem 28.03.2023 bis einschließlich Dienstag, dem 09.05.2023

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.22, öffentlich aus und kann in den Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können auch im Internet unter https://www.weiden.de/wirtschaft/stadtplanung/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren/gf-fnp eingesehen werden.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf. innerhalb dieser Frist abzugeben. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an stadtplanung@weiden.de zu richten.

Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung: Erörterungsveranstaltung

Im Rahmen einer Erörterungsveranstaltung soll über die Vorentwurfsplanung mit ihren Zielen und Auswirkungen berichtet und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausführungen zu äußern. Daher wird hiermit zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Mittwoch, dem 29.03.2023 ab 18 Uhr in die Max-Reger-Halle, Gustav-von-Schlör-Saal, 92637 Weiden i.d.OPf. eingeladen.
Der Eintritt ist frei, Anmeldungen sind erwünscht und bis zum 28.03.2023 unter marion.stelzl@weiden.de oder stadtplanung@weiden.de möglich.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen erhalten Sie auf https://www.weiden.de/datenschutz

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 07.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Skizze siehe Seite 4)

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan Weiden i.d.OPf.
Anlage - räumlicher Geltungsbereich

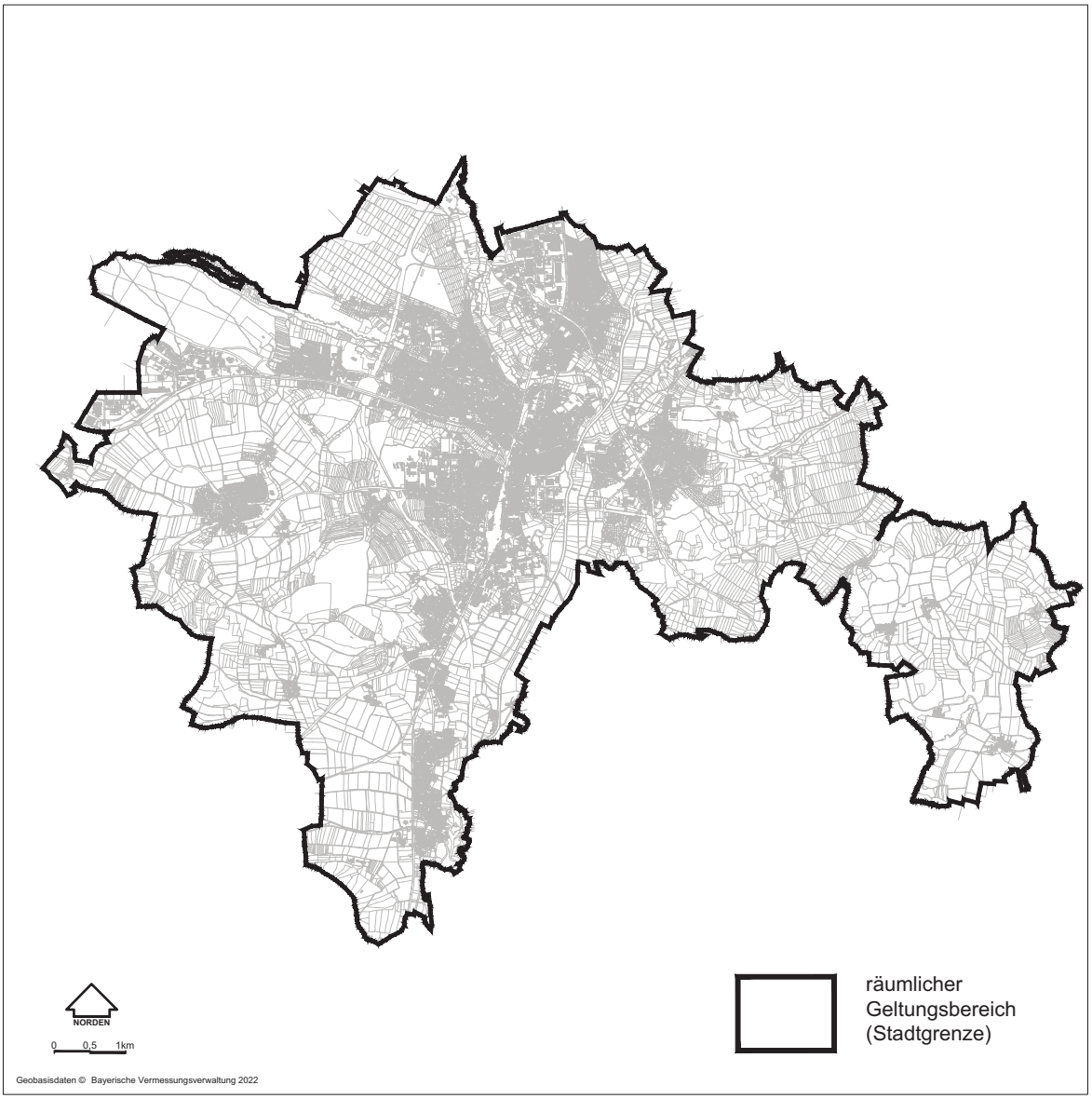

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf.
03.03.2023, wn

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Widmung

Gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Beschluß-Nr. 5 des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Weiden am 02.02.2023 werden nachfolgend genannte Wege bzw. Flächen wie folgt gewidmet:

als Gemeindeverbindungsstraße (nach Art. 46 Nr. 1 BayStrWG):				
Straßenzug:	**Fl.Nr.:**	**Beginn:**	**Ende:**	**Länge:**
GVS Neunkichen-Mallersricht	Teilfl. 193/1, 84/1, 716/2, 718/1, 721/1, 736/2 Gemarkung Maller-richt	Ortsende Mallers-richt, nördl. Grenze FlNr. 27	Gemarkungsgrenze Neunkirchen/Mal-lersricht	1.533 m
als Ortsstraßen (nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):				
Straßenzug:	**Fl.Nr.:**	**Beginn:**	**Ende:**	**Länge:**
Siedlerweg	3007/8 Gemarkung Weiden	Hammerweg	Grenze zw. FlNrn. 3007 u. 3007/2	158 m
Kneippstraße (Teilfläche)	3001/11 Gemarkung Weiden	Kneippstraße (nördl. Grenze FlNr, 3003/12)	Kneippstr. (südl. Grenze FlNr. 2999/68)	46 m
Bisamweg (Stichstraße)	4338/39 Gemarkung Weiden	östl. Grenze FlNr. 4338/44 bzw. 4338/36	Bisamweg (FlNr. 4338/54)	36 m
Stockerhutweg (Teilflächen)	5362/1, 5340/139 Gemarkung Weiden	Frauenrichter Str. bzw. südl.Grenze FlNr. 5340/137	nördl. Grenze FlNr. 5362 bzw. nordwestl. Grenze 5340/140	
Ortsstraßen Mallersricht	Teilfl. 22, Teilfl. 52/1, Teilfl. 193/1, Teilfl. 288 Gemarkung Mallersricht	GVS Mallersricht-Weiden	GVS Mallersricht-Neunkirchen, bzw.-Trippach, bzw. – Etzenricht,	1.034 m
Ortstraße Mallersricht-Ziegelhütte	82/4, Teilfl. 193, Teilfl. 715 Gemarkung Mallersricht	GVS Mallersricht-Neunkirchen	Östl. Grenze FlNr. 704	404 m

Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Tiefbauamt, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.Nr. 2.60, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiden i.d.OPf., 03.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Notizen:

Notizen:

Herausgeber: Stadt Weiden i.d.OPf. – Verantwortlich für den Inhalt sind die einzelnen Fachämter der Stadt bzw. bei Amtshilfe die in der Bekanntmachung genannten Stellen. – Zusammenstellung und Koordination: Stabsstelle Pressewesen, Öffentlichkeitsarbeit und Statistik der Stadt Weiden i.d.OPf. – Layout und Satz: Digitalsatz Lidl, 83043 Bad Aibling. – Druck: Internes Servicebüro der Stadt Weiden i.d.OPf.